

Vierte Fachtagung des HKNR 26.-27.04.2016

Umwelt
Bundesamt

HKNR
Herkunftsnachweisregister

Workshop 4:

Regionale Grünstromkennzeichnung – Ein neues Betätigungsfeld?

Leitung: Michael Marty, Christian Herforth (UBA)

Impulsreferat: Dr. Fabian Sösemann (GP Joule GmbH)

Die regionale Grünstromkennzeichnung wurde während der gesamten 4. HKNR-Fachtagung kontrovers diskutiert. Anlass dafür bot ein Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 11.03.2016¹, in dem dieses das Modell der regionalen Grünstromkennzeichnung konkretisierte. Besonderen Wert legte das BMWi darauf, dass es sich nicht um ein Vermarktungs-, sondern um ein Kennzeichnungsmodell handele, und wies dabei dem Umweltbundesamt (UBA) die Aufgabe zu, die vorgesehenen Regionalnachweise zu administrieren. Workshop 4 widmete sich dieser Thematik.

Etwa 50 Teilnehmende diskutierten – moderiert von Michael Marty und Christian Herforth vom UBA – über die regionale Grünstromkennzeichnung, das Eckpunktepapier des BMWi und wie dieses in die Praxis umgesetzt werden könnte. Eine vorzügliche Arbeitsgrundlage schuf dabei Dr. Fabian Sösemann (GP Joule GmbH), der als Teilnehmer des vom BMWi Ende 2015 einberufenen Arbeitskreises direkt aus den Sitzungen berichten konnte und mit zwei kurzen Impulsreferaten die beiden Themenblöcke des Workshops („Idee und Region“, „Prozesse“) jeweils eröffnete.

¹ Pressemitteilung: www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen.did=754786.html; Eckpunktepapier: www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/regionale-gruenstromkennzeichnung-eckpunktepapier.property=pdf.be-reich=bmwi2012.sprache=de.rwb=true.pdf.

Regionalstrom – Wird es dafür eine Nachfrage geben?

Gleich zu Beginn des Workshops erfolgte eine Abfrage unter den Teilnehmenden: Wer nutzt bereits heute „Regionalität“ in seinen Produkten? Das Ergebnis war eindeutig:

Immerhin 11 Lieferanten bieten bereits *heute* Strom mit dem Zusatz „regional“ an oder wurden nach Regionalstrom angefragt, 7 Lieferanten verneinen diese Frage. Auch für die Direktvermarkter spielt die Regionalität bereits heute eine Rolle: 3 der Anwesenden, die die Rolle „Direktvermarkter“ bekleiden, wurden zumindest nach „regionalem Strom“ angefragt. In der dritten Gruppe stimmten 8 Anlagenbetreiber, im Übrigen Händler, Umweltgutachter, Kommunalvertreter und Ökostromlabelgeber ab. Auch hier zeigte sich ein klares Votum (19 : 1 Stimmen) dafür, dass bereits heute die Regionalität in der Vermarktung eine Rolle spielt oder diese wenigstens angefragt wird.

EVU, AB

Bieten Sie ^v bereits heute Strom mit regionalem Aspekt an oder kennen solche Nachfrage (Direktvermarkter, Händler)?

	JA!	NEIN	Ich weiß nicht...
Ich bin EVU	•••••	•••••	
Ich bin Direktvermarkter	••		
Ich bin 8 AB/sonstige	••••••••	•	

Abbildung 1: Bereits heutige Nutzung von/Nachfrage nach regionalem Strom

Dieses Ergebnis bestätigt das BMWi, das von einem Bedürfnis der Elektrizitätswirtschaft für Regionalstromprodukte ausgeht. Überraschend war hingegen, dass während der gesamten Fachtagung auch häufig die gegenteilige Ansicht geäußert wurde. Ein Teilnehmer des Workshops bemerkte, es



Abbildung 2: Gab fruchtbare Impulse: Dr. Fabian Söseman (GP Joule GmbH)

komme darauf an, wen man frage. Stromkunden beispielsweise würden einen Wunsch nach Regionalität vermutlich nicht von sich aus äußern. Ein Kommunalvertreter ergänzte, fälschlicherweise dächte ein Großteil der Privatkunden bereits heute, der Strom komme aus ihrer Region.

Ein Vertreter eines Lieferanten bestätigte, dass es bereits seit Jahren den Kundenwunsch nach Regionalität gebe und Regionalstrom geliefert werde. Zwei Teilnehmer ergänzten, dass es voraussichtlich vor allem kleinere, vor Ort agierende Lieferanten sein werden, die die Regionalität für sich nutzen werden, weniger deutschlandweit aktive Lieferanten. Es handele sich um ein „PR-Modell“ und hier vor allem um eine Kundenbindungsmaßnahme für Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Ein weiterer Teilnehmer bemerkte, dass die Führung eines Regionalnachweisregisters beim

UBA dazu führen könne, dass die Stromkennzeichnung in Zukunft vollständig über das Herkunftsnachweisregister und das UBA erfolge; die Regionalnachweise seien jedenfalls ein weiterer Schritt in diese von ihm gewünschte Richtung.

Kritisch gesehen wurde hingegen die These, Regionalstromprodukte könnten die Akzeptanz für die Energiewende steigern. Dies sei bei indifferenten Personen möglich. Es werde jedoch vermutlich keine Fälle geben, in denen Gegner von neuen Erneuerbare-Energie-Anlagen durch ein Regionalstromprodukt zu Befürwortern dieser Anlagen werden. Ein Kommunalvertreter war hingegen positiver gestimmt: Die Regionalstromkennzeichnung könne durchaus einen Prozess in Gang setzen, der mit wenigen Prozent Regionalstrom beginne, sich dann aber entwickle und beispielsweise Speichertechniken und Elektromobilität einschliesse. Zudem – so ein Anlagenbetreiber – könne mithilfe der Regionalität dem Endkunden der Strommarkt und die Wirkung der EEG-Umlage besser erklärt werden als mit Herkunftsnachweisen aus Norwegen.

Einige Teilnehmer merkten an, dass es dem vorgestellten Ansatz am energiewirtschaftlichen Mehrwert mangle; Akzeptanz allein sei kein solcher Mehrwert. Eine zwingende Zeitgleichheit sei – so Herr Söseman – bewusst nicht in das Modell aufgenommen worden. Dies bedeute aber umgekehrt, dass derjenige, der es strenger möge, solche „Eins mit Sternchen“-Produkte mit Zeitgleichheit anbieten könne und damit selber den energiewirtschaftlichen Mehrwert schaffen könne.

Ab wann ist etwas „regional“? Und ist es noch transparent?

Dass einige Punkte noch offen sind, zeigte sich bereits bei der Frage, ab wann man überhaupt von „Regionalität“ sprechen kann. Die Teilnehmenden diskutierten kontrovers anhand zweier aufkommender Fragen:

(1) Ab wann ist eine *Anlage* „regional“, so dass sie dem Endkunden gezeigt werden darf? Darf ein Lieferant dem Endkunden bereits dann eine regionale Anlage als ihm zugeordnet zeigen, wenn diese tatsächlich nur wenige Kilowattstunden (kWh) ihrer Gesamtjahresleistung in Regionalnachweise umwandelte?

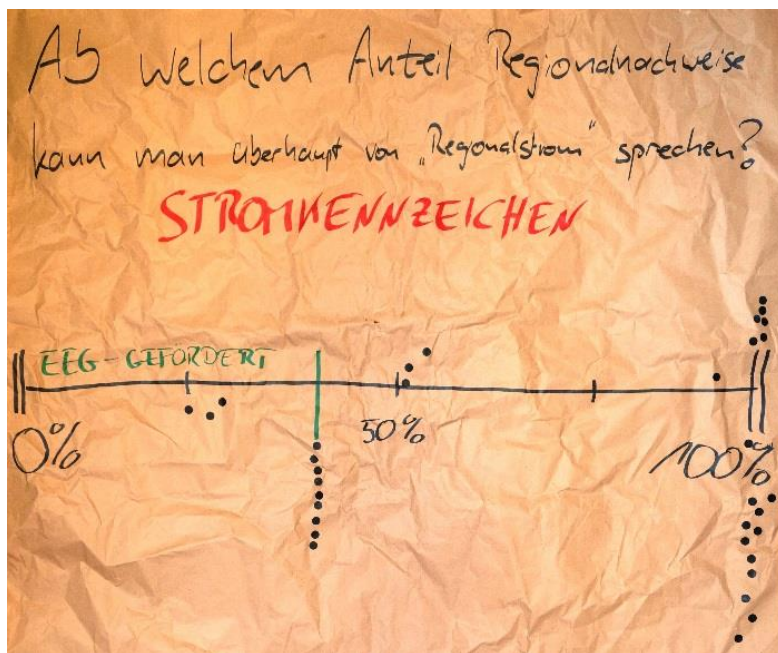


Abbildung 3: Ab wann ist Strom regional?

Hier komme es nach Herr Söseman auf die Kundenkommunikation an. Die Grenzen zöge letztlich das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG): „Lächerliche Anteile“ aus einer Anlage reichten seiner Ansicht nach nicht aus.

(2) Ab wann ist ein *Stromprodukt* „regional“? Muss dem Kunden 100% des verbrauchten Stroms regional gestellt werden, um ihm seinen

Wunsch nach „Regionalstrom“ zu erfüllen? Wie auch beim „Öko-strom“ fehlt es aktuell an einer Definition, was unter Regionalstrom zu verstehen ist. Bei einer Punkteabfrage zum Ende des Workshops sprachen sich 18 Teilnehmende (53% der abgegebenen Stimmen) dafür aus, dass erst bei einer Entwertung von Regionalnachweisen für 100% der Stromlieferung von „Regionalstrom“ gesprochen werden dürfe. 9 Teilnehmende (27%) votierten für „Regionalstrom“ bereits ab einer Entwertung von Regionalnachweisen für den EEG-geförderten Stromanteil. Auch hier stelle bei irreführender Werbung das UWG eine Grenze dar, die nicht überschritten werden dürfe: „Man muss als Lieferant aufrecht kommunizieren“, so Söseemann.

Deutlich wurde, dass Lieferanten ihre Regionalprodukte durch Kommunikation begleiten müssen, um eine hinreichende Transparenz der Produkte gegenüber den Verbrauchern in zweierlei Hinsicht zu gewährleisten: Erstens hinsichtlich des Marketing, wonach man gegebenenfalls erst ab einer Nutzung von 100% Regionalnachweisen von Regionalstrom sprechen sollte, und zweitens hinsichtlich der Komplexität der Stromkennzeichnung, die sich für den Verbraucher nochmals erhöht. Hier bestehe die große Gefahr von noch mehr Intransparenz, wie einige Teilnehmende bemängelten.

Region – Kernbegriff einer regionalen Grünstromkennzeichnung

Die Debatte um die praktische Umsetzung der „Region“ begann mit einer Begriffsklärung: Statt von dem 50 km-„Radius“ um den Verbraucher, der die Region aufspannt, sei von „Buffer“ zu sprechen, sagte ein Experte aus dem Bereich der Geoinformationssysteme. Anschließend diskutierten die Teilnehmenden die Frage, ob das BMWi-Konzept der Postleitzahlengebiete bei den Vertrieben praktisch umsetzbar sei. Es sei zwar aufwändig, sämtliche Postleitzahlen der Kunden und der Anlagen überein zu bringen, doch sei das Konzept umsetzbar, so einige der Teilnehmer.

Einfache und schlanke Prozesse – Die mögliche konkrete Umsetzung

In der zweiten Hälfte des Workshops diskutierten die Teilnehmenden den Lebenszyklus eines Regionalnachweises. Dieser stellt keinen EE-Herkunftsnachweis im Sinne der EU-Richtlinie 2009/28/EG oder des § 79 EEG 2014 dar, sondern folgt eigenen, noch vom Gesetzgeber zu schaffenden Regeln.

Auch hier begann Herr Söseemann mit einem Impulsvortrag, in dem er offene Fragen zur Diskussion stellte.

Bei der Akteursregistrierung sprachen sich die Teilnehmenden für einen möglichst breiten Einsatz von Stellvertretern aus, beispielsweise des Direktvermarkters. Im besten Falle – so ein Teilnehmer – merke der Anlagenbetreiber nicht, dass, wann und



Abbildung 4: Konstruktive Arbeit im Workshop 4

für welche Menge des Stroms seiner Anlage Regionalnachweise ausgestellt werden.

Da die Regionalnachweise höchstens in der Menge ausgestellt werden, wie eine Anlage Strom produzierte, war die nächste Frage, woher ein künftiges Regionalnachweisregister die erforderlichen Angaben über die produzierten Strommengen erhalten sollte. Hier sprach sich eine große Mehrheit dafür aus, dass der Netzbetreiber dem UBA diese Strommengen automatisiert (EDIFACT) mitteilen sollte, auch wenn dieser bereits heute viele Aufgaben zu erledigen habe. Der Direktvermarkter wurde als Datenlieferant hingegen ausgeschlossen, da er bislang in den Marktkommunikationsprozessen keine Datenlieferpflicht inne habe und ein Glaubwürdigkeitsproblem bestehe, wenn der Direktvermarkter gleichzeitig Nutznießer der Regionalnachweise sei und die für die Ausstellung erforderlichen Informationen selber liefere.

Deutlich wurde hier ein noch zu lösendes Konstruktionsproblem: So ist es der Netzbetreiber, der dem Anlagenbetreiber die Marktprämie ausbezahlt. Für den Fall, dass sich der Anlagenbetreiber Regionalnachweise ausstellen lässt, verringert sich laut Eckpunktepapier die Marktprämie für Bestandsanlagen um 0,1 Cent/kWh. Doch woher weiß der Netzbetreiber, dass sich der Anlagenbetreiber tatsächlich beim UBA Regionalnachweise hat ausstellen lassen und für welchen Prozentanteil des in der Anlage produzierten Stroms? Der Vorschlag eines Teilnehmers, dass das UBA die Verringerung der Marktprämie über Gebühren hereinholen und an das EEG-Konto abführen sollte, wurde ebenso abgelehnt wie der Vorschlag, dass eine Anlage, die nur in geringer Menge einmalig Regionalnachweise ausstellt, pauschal die Kürzung der Marktprämie für die gesamte Jahresstromproduktion hinzunehmen habe. Der Punkt musste offen bleiben. Gegebenenfalls könnte es

aber erforderlich sein, auf den Regionalnachweis die Information aufzunehmen, ob der zugrunde liegende Strom gefördert worden sei oder nicht.

Undeutlich bleibt das Eckpunktepapier bei der Frage, ob nur der mit Marktprämie geförderte Strom Regionalnachweise erhält oder auch der Strom in der sonstigen Direktvermarktung. Letzteres sei nach Herrn Sösemann unnötig, da der EE-Herkunftsnachweis im Sinne des § 79 EEG 2014 in der

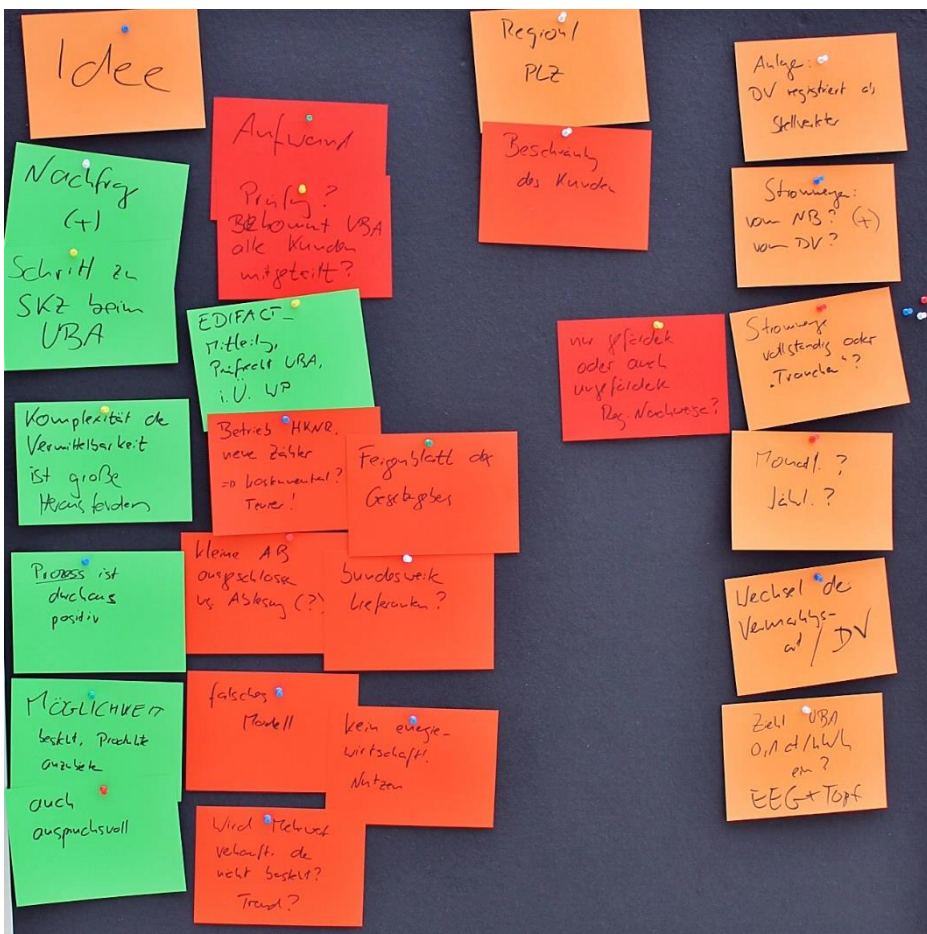


Abbildung 5: Stichworte aus der Debatte an der Stellwand

sonstigen Direktvermarktung bereits heute „alles erschlagen kann“ und man mit diesem – da er über die Anlage informiere – auch Regionalität ausweisen könne.

Die Übertragung der Regionalnachweise soll laut Eckpunktepapier entlang der Kette der Stromlieferverträge erfolgen. Die Übertragbarkeit der Regionalnachweise als solche begrüßten die Teilnehmenden. Die neue Art einer „Kopplung“ des Regionalnachweises an einen Stromliefervertrag, die mit der heutigen Kopplung des § 8 Absatz 3 HkNDV nichts zu tun hat, stieß hingegen auf Ablehnung. So wurde die Prüfung dieser Kopplung – auch für Wirtschaftsprüfer – als nicht möglich angesehen, wenn die Übertragung des Regionalnachweises vom ersten (Anlagenbetreiber) auf das letzte Glied einer Kette (Lieferant) ohne Einbindung der Zwischenglieder der Handelskette erfolge. Sie sei jedoch ebenso nicht möglich, wenn jeder einzelne Handelsschritt betrachtet werde: Gegenläufige Verträge seien teilweise nicht ursächlich auf Aufhebung anderer Verträge gerichtet (Swap), sondern „können zufällig auftreten, weil man im Alltag die ganze Zeit Strom hin und her handelt“, so ein Teilnehmer. Solche alltäglichen Geschäfte seien dann weitgehend blockiert, wenn man langfristig ein Stromband mit Regionalnachweisen an einen Abnehmer veräußert habe. Ein anderer Teilnehmer wies jedoch darauf hin, dass das Problem geringer sei, als es auf den ersten Blick erscheine: Ein Regionalnachweis werde allenfalls ein- bis zweimal und nur innerhalb einer Region gehandelt. Fordere man die freie Handelbarkeit, bekomme man – wie bei den Herkunftsnachweisen – wegen Intransparenz ein Glaubwürdigkeitsproblem.

Bei der Entwertung der Regionalnachweise seien Wirtschaftsprüfer einzubinden, die feststellen, dass der Lieferant seiner Entwertungspflicht gegenüber den Kunden hinreichend gerecht geworden sei. Das UBA solle die Möglichkeit erhalten, stichprobenhaft nachzuprüfen.

Wie zeige ich es meinem Kunden? Die Stromkennzeichnung

Zuletzt diskutierten die Teilnehmenden die Darstellung in der Stromkennzeichnung. Herr Sösemann wies darauf hin, dass das Eckpunktepapier zu dieser Frage nur wenige Aussagen treffe. Er hielt zwei Vorgehensweisen für möglich:

(1) Der Lieferant erstellt für die Kunden eines Regionalstromprodukts in jedem Postleitzahlengebiet ein individuelles Stromkennzeichen.

(2) Der deutschlandweit tätige

Lieferant weist allen seinen Kunden lediglich aus, dass er einen bestimmten Prozentanteil dieser Kunden mit Regionalstrom beliefert, also dass z.B. 10 % der Stromerzeugung regional geliefert wird. Er schlüsselt jedoch nicht näher auf, welcher Kunde genau in welcher Region Regionalstrom erhält.



Abbildung 6: Diskussion zur Darstellung der Regionalität in der Stromkennzeichnung

Ein Kunde dieses Lieferanten in Brunsbüttel wisse daher nicht, ob nun gerade er oder der Kunde in Karlsruhe Regionalstrom erhalte.

Abschluss – Werden Sie nach der heutigen Diskussion die regionale Grünstromkennzeichnung nutzen?

Der Gesetzgeber plant – wie Herr Dr. Söseman ausführte –, bereits mit dem EEG 2016 Regelungen zur regionalen Grünstromkennzeichnung zu treffen und diese im parlamentarischen Verfahren in den EEG-Entwurf einzubringen. Die gesetzlichen Grundlagen der Regionalität werden also geschaffen. Fragt sich nur noch, ob sie auch genutzt werden.

Der Workshop endete daher, wie er begann – mit einer Klebepunktabfrage. Die Frage lautete dieses

Werden Sie künftig die reg. Grünstromkennzeichnung nutzen?	JA!		nein	Weiß ich noch nicht
	... denn ich weiß, dass es Nachfrage gibt	... ich probiere es aus und werde dafür den Erfolg kennen		
Ich bin Lieferant	< 100 Kunden ••••	> 100 Kunden ••••	•••	•••
Ich bin Direktvermarkter	< 100 Kunden	> 100 Kunden •	•	•••
Ich bin Händler	•			••••
Ich gehöre sonstigen Gruppen zu	•••			•••••

Mal, ob die Anwesenden nach der Debatte die regionale Grünstromkennzeichnung künftig nutzen werden. Das Ergebnis war weniger eindeutig als das der Abfrage zu Beginn. Dennoch kennen 4 Lieferanten bereits mehr als 100 Kunden, denen sie künftig Regionalstrom ausweisen werden. 3 weitere Lieferanten wollen die Regionalstromkennzeichnung ausprobieren. Ablehnend äußerte sich lediglich ein EVU-Vertreter – Direktvermarkter äußerten sich ambivalent. Reine (Strom- und Nachweis-)Händler, Umweltgutachter, Ökostromlabelgeber, Kommunalvertreter und Rechtsanwälte sehen demgegenüber in der regionalen Grünstromkennzeichnung noch kein lohnendes Betätigungsfeld.

Abbildung 7: Schlussabfrage: Wer macht mit bei der Regionalität – und wer hat bereits Kunden an der Hand?